Kleine Anfrage

Erbschaften in Liechtenstein im Jahr 2015 und 2016

Frage von	Landtagsabgeordneter Thomas Lageder
Antwort von	Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 28. Februar 2018

Seit der Steuergesetznovelle vom Jahr 2010 sind Erbschaften und Schenkungen von jeglicher Steuer befreit. Gleichwohl sind Erbschaften beziehungsweise Schenkungen nach wie vor in der Steuererklärung aufzuführen - unter anderem auch, um Vermögensveränderungen zu begründen. Folgende Fragen auf Basis dieser Angaben:

* Werden die Steuererklärungen eines Jahres bezüglich erfolgter Erbschafts- und Schenkungstransaktionen ausgewertet und, falls ja, wie?
* Falls ja, lässt sich jährlich eine Verteilung der Nachlässe (Erbschaft und Schenkung) nach Betragsklassen erstellen, welche Auskunft gibt über:
* das Gesamtvolumen von Erbschaften und Schenkungen;
* Betragsklasse CHF 0 bis CHF 25'000;
* Betragsklasse CHF 25'000 bis CHF 100'000;
* Betragsklasse CHF 100'000 bis CHF 250'000;
* Betragsklasse CHF 250'000 bis CHF 500'000;
* Betragsklasse CHF 500'000 bis CHF 1'000'000;
* Betragsklasse höher CHF 1'000'000.

3. Wie stellt sich die Verteilung der Nachlässe nach den in Frage 2 aufgeführten Kategorien für die Jahre 2015 und 2016 dar?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Erhaltene Vermögenswerte aus Erbschaften und Schenkungen sind zu deklarieren, um die Vermögensentwicklung des Steuerpflichtigen plausibilisieren zu können. Ansonsten sind Erbschaften und Schenkungen für Steuerzwecke nicht relevant. Deshalb erfolgt auch keine weitere Auswertung.

Zu Frage 2 und 3:

Diese Fragen können aufgrund der fehlenden Auswertungsmöglichkeiten nicht beantwortet werden.